

Schulordnung

Karoline-Breitinger-Schule

Hauswirtschaftliche Schule Künzelsau

1 Allgemeine Vorbemerkungen

Die Schulordnung regelt die Grundsätze für das Zusammenleben in unserer Schulgemeinschaft. Erfolgreiches schulisches Arbeiten setzt vernünftiges Verhalten und gegenseitige Rücksichtnahme voraus. Alle müssen sich daher so verhalten, dass niemand zu Schaden kommt, gefährdet oder belästigt wird. Rechtsgrundlage sind das Schulgesetz von Baden-Württemberg und die dazu erlassenen Verordnungen.

2 Geltungsbereich

Der **Schulbereich** umfasst das Schulgelände und wird begrenzt durch die Gehwege.

2.1 Weisungsbefugnis

Alle Schüler haben die **Anordnungen der Schulleitung** und der **Lehrer** zu befolgen. Dies gilt auch für Anweisungen von **Hausmeistern, Sekretärinnen** und **Schülern, die mit Aufgaben zur Ordnung und Sauberkeit** betraut sind (Klassensprecher, Klassenordner, Mitglieder der SMV).

3 Aufenthalt im Schulgebäude und auf dem Schulgelände

Das Verlassen des Schulbereichs während der Unterrichtszeit einschließlich der Pausen ist nicht gestattet. Diese Bestimmung gilt nicht für die Mittagspause. Wer den Schulbereich eigenmächtig verlässt, verliert den Versicherungsschutz. **Der Aufenthalt im Schulbereich ist grundsätzlich nur Schülern des beruflichen Schulzentrums gestattet.**

4 Schulpflicht

Alle Schüler - auch solche, die nicht mehr schul- bzw. berufsschulpflichtig sind, die Schule aber freiwillig besuchen - sind verpflichtet:

- den Unterricht und die übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule regelmäßig und ordnungsgemäß zu besuchen
- sich im Schulbereich diszipliniert zu verhalten und die Schulordnung einzuhalten
- im Unterricht mitzuarbeiten und die Hausaufgaben zu erledigen

Bei **minderjährigen** Schülern haben die Erziehungsberechtigten und diejenigen, denen Erziehung und Pflege eines Kindes anvertraut ist, bei **berufsschulpflichtigen Schülern** außerdem die für die Berufserziehung Mitverantwortlichen oder deren Bevollmächtigte dafür Sorge zu tragen, dass die Schüler diesen Verpflichtungen nachkommen.

Es wird eine für den Schulbesuch bzw. den Arbeitsalltag angemessene Kleidung erwartet. Das Tragen von Kopfbedeckungen wie Mützen, Kappen und Kapuzen sind im Gebäude verboten.

5 Schulversäumnis

5.1 Entschuldigungsfrist

Die Abmeldung vom Unterricht ist am Tag der Verhinderung unverzüglich (fern-)mündlich mitzuteilen. Fristen für die schriftliche Entschuldigung: s. Anlage. Dies gilt auch für Entschuldigungen durch Ausbildungsbetriebe (Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung). Eine Entschuldigung per FAX oder E-Mail wird **nicht** anerkannt.

entschuldigungspflichtig sind:

- für minderjährige Schüler die Erziehungsberechtigten und diejenigen, denen die Erziehung oder Pflege eines Kindes anvertraut ist.
- volljährige Schüler für sich selbst
- für Berufsschüler außerdem die für die Berufserziehung der Schüler Mitverantwortlichen oder deren Bevollmächtigte

5.2 Abmeldung während des Schultages

Kann der Schüler im Laufe eines Schultages am Unterricht (z. B. wegen Krankheit) nicht mehr teilnehmen, muss er sich bei den nachfolgenden Fachlehrern und im Sekretariat schriftlich abmelden.

5.3 Beurlaubung

Eine Beurlaubung vom Besuch der Schule ist **lediglich in besonders begründeten Ausnahmefällen** und **nur auf rechtzeitigen Antrag** möglich. Der Antrag ist vom Erziehungsberechtigten, bei volljährigen Schülern von diesen selbst, zu stellen.

5.4 Unentschuldigtes Fehlen

Unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht ist ein **Verstoß gegen die Schulbesuchspflicht**, welches Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen nach sich zieht bzw. als Ordnungswidrigkeit eine Geldbuße zur Folge hat. (§ 77, § 78, § 90 und § 92 des Schulgesetzes)

5.5 Unterrichtsversäumnisse bei Klassenarbeiten

Wird eine **Klassenarbeit durch unentschuldigtes Fehlen** versäumt, liegt eine **Leistungsverweigerung** vor, die mit der **Note** ungenügend bewertet werden muss. Beim Versäumen einer Klassenarbeit durch **entschuldigtes Fehlen** entscheidet der Fachlehrer im Einzelfall, ob eine Ersatzleistung (Nachschreiben, mündliche Prüfung, Referat usw.) erbracht werden muss. **Nachschreibetermine finden freitagnachmittags in 14-tägigem Rhythmus statt.**

Nach Fehlen bei Klassenarbeiten aus Krankheitsgründen kann der Fachlehrer bei jedem weiteren Fehlen die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangen.

6 Informationspflicht

- Die Schüler haben die Pflicht sich über Vertretungspläne und Prüfungspläne selbständig zu informieren.
- Die Unterrichtszeiten sind pünktlich einzuhalten. Erscheint der Lehrer zehn Minuten nach Unterrichtsbeginn noch nicht im Klassenzimmer, benachrichtigt der Klassensprecher die Schulleitung.

6.1 Änderung persönlicher Daten

Ändern sich personenbezogene Daten (Name, Adresse, Telefonnummer usw.) bzw. ergeben sich Veränderungen im Ausbildungsverhältnis, so ist das Sekretariat unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen.

7 Sauberkeit der Unterrichtsräume und des übrigen Schulbereichs

Jeder Schüler sorgt für Ordnung und Sauberkeit an seinem Arbeitsplatz. Die Schuleinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. **Wer mutwillig etwas zerstört oder beschädigt, muss für den Schaden aufkommen.** Schäden sind unverzüglich dem Fach- bzw. Klassenlehrer, dem Hausmeister oder im Sekretariat zu melden. Abfälle aller Art gehören in die Abfallbehälter. Getränkeflaschen dürfen nach Unterrichtsschluss aus hygienischen Gründen nicht in den Unterrichtsräumen aufbewahrt werden.

8 Rauchen

Generelles Rauchverbot

Auf dem gesamten Schulgelände ist das Rauchen verboten. Verstöße gegen das Rauchverbot haben Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen zur Folge.

Schülerinnen und Schüler unter 18 Jahren dürfen während der Schulzeiten das Schulgelände nicht verlassen.

8.1 Andere Suchtmittel

wie z. B. Alkohol, sind im Schulbereich nicht erlaubt.

8.2 Handy und andere elektronische Geräte

Das Fotografieren und Filmen ist grundsätzlich verboten. Handys und andere elektronische Geräte müssen während des Unterrichts ausgeschaltet sein. Sie müssen nicht sichtbar verstaut sein. Bei Prüfungen und Klassenarbeiten besteht generelles Handyverbot.

8.3 Internetbenutzung

Die Internetbenutzung ist nur für unterrichtliche Zwecke erlaubt.

9 Fachräume

Fachräume und die Turnhalle dürfen nur unter Aufsicht eines Lehrers betreten werden.

Es ist nur nach Absprache mit dem Fachlehrer erlaubt, Datenträger in die EDV-Räume mitzubringen bzw. mitzunehmen.

10 Verlassen des Unterrichtsraumes nach der letzten Unterrichtsstunde

Nach der letzten Unterrichtsstunde eines Tages ist in einem Unterrichtsraum darauf zu achten, dass

- er sich in einem ordentlichen Zustand befindet,
- die Tafel geputzt ist,
- aufgestuhlt ist,
- die Fenster geschlossen sind,
- die Beleuchtung gelöscht ist.

Erst wenn der Lehrer das überwacht hat, können die Schüler entlassen werden.

Anschließend wird das Zimmer durch den Lehrer abgeschlossen.

11 Schulunfälle

Schulunfälle, auch Wegeunfälle, sind durch Betroffene oder Zeugen unverzüglich im Sekretariat zu melden. Dies gilt auch für unfallträchtige oder gefährdende Gegenstände oder Einrichtungen.